



Verkündet am 30. Mai 2011
Kelm
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Robert Schulte-Frohlinde,
Sorauer Straße 26, 10997 Berlin,

Klägers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Technologie und Frauen,
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 1. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 2011 durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Peters
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt vom Beklagten ein Unterlassen der öffentlichen Äußerung „Jede vierte Frau in Deutschland wird Opfer häuslicher Gewalt“, welche Bestandteil der vom Beklagten durchgeführten Kampagne „Hinter deutschen Wänden“ ist.

Hierbei handelt es sich um eine berlinweite Kampagne gegen häusliche Gewalt. Die dafür entwickelten Motive wurden 2010 in zwei Durchgängen im gesamten Stadtgebiet auf Großplakaten, in U-Bahnhöfen und auf City Cards veröffentlicht sowie in einem Kurzfilm gezeigt. Der Beklagte beabsichtigt, jedenfalls einzelne Elemente der Kampagne erneut zu wiederholen. Die Kampagne nimmt Bezug auf die Studie "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland", die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) von März 2002 bis September 2004 durchgeführt wurde.

Mit Schreiben vom 12. September 2010 forderte der Kläger den Beklagten auf, ihm die Tatsachen darzulegen und unter Beweis zu stellen, welche die Behauptung „Jede vierte Frau in Deutschland wird Opfer häuslicher Gewalt“ als wahr erwiesen. Mit Antwortschreiben vom 21. September 2010 verwies der Beklagte den Kläger auf die Ergebnisse Studie des BMFSFJ.

Am 24. November 2010 hat der Kläger Klage erhoben. Er ist der Ansicht, dass die öffentliche Verwendung des zitierten Satzes einen Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG darstelle. Mit dieser Äußerung erwecke der Beklagte den Eindruck, dass jeder vierte heterosexuelle Mann häusliche Gewalt gegen Frauen verübe und dass eine potentielle Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen von Männern bestehe. Diese Äußerungen seien geeignet, Männer in der öffentlichen Wahrnehmung verächtlich zu machen und im Verhältnis der Geschlechter Missachtung und Misstrauen zu fördern. Es bestünde somit ein Schutzanspruch des Klägers, der den sozialen Geltungsanspruch und die äußere Ehre umfasse.

Überdies sei das staatliche Neutralitätsgebot verletzt, denn die Äußerung, dass jede vierte Frau in Deutschland Opfer häuslicher Gewalt werde, beruhe nicht auf belegbaren Tatsachen, sondern nur auf Behauptungen unbekannter Dritter. Dem Beklagten obliege insoweit die Beweislast für die Richtigkeit der Tatsachenbehauptungen. Der Kläger sei durch die Behauptungen des Beklagten weiterhin als Einzelperson

verletzt, weil gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte hat es zu unterlassen, in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Plakate, auf Druckerzeugnissen und in öffentlich wiedergegebenen Filmwerken zu behaupten, jede vierte Frau werde Opfer häuslicher Gewalt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach Auffassung des Beklagten ist die Klage schon unzulässig. Der Kläger sei nicht klagebefugt. Dieser könne sich vorliegend nicht auf die Verletzung der aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgenden Rechte berufen, weil die genannten Äußerungen keinen Eingriff seine Grundrechte darstellen.

Der vom Kläger zitierte Satz beziehe sich weder unmittelbar auf die Person des Klägers noch werde damit eine Aussage über die Gruppe der Männer im Allgemeinen getroffen. Darüber hinaus sei die vom Kläger vorgenommene Interpretation unzutreffend. Der vom Beklagten verwendete Satz ließe nicht den Umkehrschluss zu, dass jeder vierte Mann häusliche Gewalt verübe, denn es sei denkbar, dass ein Mann in mehreren Beziehungen Gewalt ausübe. Die Studie des BMFSFJ belege zudem, dass es auch häusliche Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen gebe. Die tatsächliche Zahl der männlichen Täter lasse sich aus dem zitierten Satz somit nicht ableiten.

Weiterhin sei die mit der Kampagne mittelbar angesprochene Teilgruppe der gewaltausübenden Männer keine hinreichend konkretisierbare Personengruppe. Eine Zuordnung einzelner Männer zu dieser Teilgruppe sei für Außenstehende nicht möglich. Die Informationskampagne des Beklagten sei nicht geeignet, das Bild eines Einzelnen in der öffentlichen Wahrnehmung zu verändern und eine herabsetzende Wirkung zu entfalten, weil die Aussage in keiner Form auf das Individuum bezogen werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und den Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 27. Mai 2011 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO dem Vorsitzenden als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Klage ist unzulässig.

Diese ist zwar als allgemeine Leistungsklage in Gestalt der Unterlassungsklage statthaft, denn der Kläger begehrt das Unterlassen eines schlicht hoheitlichen Handelns. Bei der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Äußerung handelt es sich um eine reine Informationstätigkeit, die mangels Regelungsgehalt keinen Verwaltungsakt darstellt.

Der Kläger ist jedoch nicht klagebefugt, § 42 Abs. 2 VwGO. Er kann nicht geltend machen, durch die Äußerung des Beklagten in seinen Rechten verletzt zu sein, insbesondere liegt keine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG vor.

Dieses Grundrecht schützt nicht nur die Ehre, sondern auch die soziale Anerkennung des Einzelnen, den sogenannten sozialen Geltungsanspruch. Es umfasst daher den Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Bild des Einzelnen in der Öffentlichkeit auszuwirken, weil sie dessen Ansehen schmälern, seine sozialen Kontakte schwächen und infolgedessen sein Selbstwertgefühl untergraben können (BVerfG, Beschluss vom 17. August 2010 – 1 BvR 2585/06 –, juris Rn. 21; BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 – 1 BvR 1531/96 –, juris Rn. 42, jeweils m. w. N.).

Mit der öffentlichen Äußerung „Jede vierte Frau in Deutschland wird Opfer häuslicher Gewalt“ ist jedoch kein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG festzustellen, denn damit wird das Bild des Klägers in der Öffentlichkeit weder herabgesetzt noch in sonst einer abträglichen Weise berührt. Die streitgegenständliche Äußerung bezieht sich weder auf die Person des Klägers selbst noch auf eine hinreichend bestimmbare Personengruppe, der der Kläger zugeordnet werden könnte.

Dies folgt daraus, dass sich die streitige Aussage auf das Ergebnis der Studie "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland" stützt. Da

diese Untersuchung aus der Perspektive der gewaltbetroffenen Frauen erfolgte, wurden die Befragungen mit in Deutschland lebenden Frauen durchgeführt, so dass die Studie einzig den Rückschluss auf die Zahl der Betroffenen zulässt. Hingegen lässt sich aus dem Ergebnis der Studie nicht die Gesamtzahl der Täter ermitteln und die Studie stellt nicht fest, dass jeder vierte Mann Gewalt gegen Frauen ausübt. Zutreffend hat der Beklagte darauf hingewiesen, dass Männer Gewalt auch in mehreren Beziehungen ausüben können. Zudem lässt die Studie nicht den Schluss zu, dass Gewalt ausschließlich von heterosexuellen Männern ausgeübt wird. Diese belegt zwar, dass häusliche Gewalt in höherem Maße von Männern als von Frauen ausgeht, kommt aber zugleich zu dem Ergebnis, dass auch Frauen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen Gewalt ausüben.

Mangels Erkenntnissen über die genaue Anzahl, das Geschlecht und die Gewaltbereitschaft von „Tätergruppen“ ist es unmöglich, Personengruppen nach bestimmten Kriterien zu bilden. Eine Zuordnung des Klägers zu einer (vermeintlichen) „Tätergruppe“ und ein Eingriff in sein Grundrecht sind schon von daher ausgeschlossen. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Peters

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Peters

Ausgefertigt
Nieder
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

